

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Angermünde

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.01 (GVBl. I S. 298) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 13.03.2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten der Selbstverwaltung die von Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen werden Verwaltungsgebühren und Auslagererstattung (Kosten) nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach besonderen örtlichen Vorschriften zu erheben sind.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit/ Gebührenermäßigung

- 1) Für Amtshandlungen im Falle von
 - a) Dienstaufsichtsbeschwerden,
 - b) Veranlassung durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadt Angermünde im Bezug auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis,
 - c) Amtshandlungen, für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
 - c) Niederschlagung, Stundung, Erstattung oder Erlass von Verwaltungsgebühren werden keine Gebühren erhoben.
- 2) persönliche Gebührenbefreiung
 - a) Über § 5 Abs. 6 KAG hinaus sind von Gebühren befreit:
Krankenanstalten, Altersheime und Kinderheime, die in der Trägerschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen, die unter Buchstabe b) fallen, stehen,

- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb betrifft.
- 3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 2 genannten berechtigt sind, die zu zahlenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- 4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden.
Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 4

Gebührenbemessung

- 1) Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Amtshandlungen für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
- 2) Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen besonders berechnet werden und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- 3) Für die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes ist je angefangene Stunde für Beamte und Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen
 - des höheren Dienstes 52,00 €
 - des gehobenen Dienstes 39,00 €
 - des mittleren Dienstes 30,00 €anzusetzen.
- 4) Für die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für die An- und Abreise ist als Arbeitszeit zu berechnen.
- 5) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungshandlungen nebeneinander ist für jede einzeln die Gebühr zu erheben.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

- 1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

- 2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.
- 3) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall ist die halbe Gebühr der Gebühr für die Sachentscheidung zu erheben. Richtet sich ein Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Wird der Widerspruchsbescheid von einem Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bezahlten Gebühren und Auslagen der Behörde auf Antrag zu erstatten.
- 4) Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen und über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, sind, wenn und soweit die Widersprüche zurückgewiesen werden, Gebühren und Auslagen zu erheben.
- 5) Wird eine zuvor abgelehnte Amtshandlung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die Gebühr nach Abs. 2 bis 4 auf die für die Amtshandlung zu erhebende Gebühr angerechnet.

§ 6

Kostenschuld/ Fälligkeit

- 1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang. Im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- 2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 4) Die Aushändigung von Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7

Kostenentscheidung

- 1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 - a) die kostenerhebende Behörde,
 - b) der Kostenschuldner,
 - c) die kostenpflichtige Amtshandlung,

- d) die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
- e) wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind,
- f) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung.

Ergeht die Kostenentscheidung mündlich oder in anderer Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben Buchst. a – e aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Buchst. f können entfallen. Die mündliche Entscheidung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

- 3) Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.
- 3) Eine Gebühr für die Kostenentscheidung wird nicht erhoben.

§ 8

Vorschusszahlung/ Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 9

Rechtsbehelf gegen Kostenentscheidung

- 1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf eine Kostenentscheidung.
- 2) Wird eine Kostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 10

Erstattung

- 1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist, nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung des Kostenschuldners.

§ 11
Besondere Auslagen

Erstattung von Auslagen nach § 5 Abs. 7 KAG kann auch verlangt werden, wenn ein Kostentpflichtiger nach dieser Satzung von der Gebührenzahlung befreit ist oder von der Gebührenerhebung abgesehen wurde.

§ 12
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 06.10.1999 mit allen Änderungen und Ergänzungen tritt außer Kraft.

Angermünde , den 19.03.2002

.....
W. Krakow
Bürgermeister

.....
U. Theiß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

- Siegel -

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Angermünde

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Angermünde

A) allgemeine Gebührensätze

- | | | |
|------|--|-------------------|
| 1. | Schriftliche Auskünfte entsprechend des | |
| 2. | Arbeitsaufwandes je angefangene Seite | 1,00 bis 3,00 € |
| 2. | Beglaubigungen/ Bescheinigungen | |
| 2.1. | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 1,00 € |
| 2.2. | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen
usw. je Seite | 1,00 bis 3,00 € |
| 2.3. | sonstige Bescheinigungen | 1,00 bis 6,00 € |
| 2.4. | Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im | |
| 2.5. | Ausland bestimmt sind | 1,00 bis 26,00 € |
| | Gebührenfrei sind Beglaubigungen, Zeugnisse und
Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: | |
| | a) Arbeits- und Dienstleistungen für die Stadt Angermünde, | |
| | b) Besuch von Schulen und Hochschulen, | |
| | c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, | |
| | d) Krankengeldern, Unterstützungen usw. aus öffentlichen und privaten Kassen, | |
| | e) Gnadensachen | |
| | f) Fürsorgesachen | |
| | g) Nachweis der Bedürftigkeit | |
| | h) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Auf-
träge | |
| | i) Totenscheine, Beerdigungsscheine | |
| | j) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebe-
triebes | |
| | k) Bescheidabschriften/- Kopien der Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe
von Einheitswerten | |
| | l) Bescheidabschriften/ - Kopien im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und
dem Lastenausgleichsgesetz | |
| | m) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke | |
| | n) Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung gem. § 1706 BGB | |
| | o) Bescheinigungen über Maßnahmen der Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Fi-
nanzverwaltung | |
| | p) in Angelegenheiten von ehem. politischen Häftlingen
von Behinderten
der Sozialversicherung
des Sozialhilferechts
des Schwerbehindertenrechts
des Vorruhestands-, Altersübergangs- und Rentenrechts | |
| 3. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebe-
willigungen usw. soweit nicht durch Landesrecht
oder besondere Gebührensätze geregelt | 2,50 bis 255,00 € |

4.	Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens, der Stadtfahne oder des Stadtdesigns zu Werbezwecken	12,50 bis 515,00 €
4.1.	Abschriften und Auszüge je angefangene Seite	1,00 bis 3,00 €
4.2.	für Schriftstücke, die in einer fremden Sprache aber in lateinischer Schrift abgefaßt sind	das Doppelte der Gebühr nach 4.1
5.	Ablichtungen und Vervielfältigungen von Plänen und Schriftstücken	
	- mit Kopiergeräten je Seite	
	Format A4	0,20 €
	Format A3	0,40 €
	unabhängig von der Seitenzahl mindestens jedoch	1,00 €
	Format A2	3,50 €
	Format A1	5,50 €
	Format A0	7,50 €
	- mit Druckern je Seite	
	Format A4	1,00 €
	Format A3	2,00 €
6.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen (z.B. Verdingungsunterlagen, Veröffentlichungen, Antragsformularen)	
	- je Seite	0,20 €
	- mindestens jedoch	1,00 €
	Abgabe von Ortsrecht bei Abholung Rathaus	unentgeltlich
	Abgabe von Ortsrecht bei Versendung	2,00 €
7.	Die Einsicht in Akten, Karteien und Register, soweit nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften, gebührenfrei	1,50 bis 26,00 €
	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird- außer Niederschrift von Rechts- behelfen - je angefangene Seite	10,00 €
8.	Amtshandlungen , für die keine Tarifstelle vor- gesehen ist und die nicht einem von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.	1,00 bis 255,00 €

B) Besondere Gebührensätze

1.	Kommunalvermögensamt	
1.1.	schriftliche Auskünfte zu Grundstücken	
1.1.1.	Grundgebühr	10,00 €
1.1.2.	einfache Art je Flurstück	3,00 €
1.1.2.1.	falls besondere Ermittlungen erforderlich sind je Flurstück	5,00 €
1.1.3.	umfassende Grundstücksauskünfte je Flurstück	10,00 bis 1000,00 €
2.	Bauverwaltung	
2.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach BauGB und nach Denkmalschutzgesetz	5,00 bis 255,00 €
2.2.	Abgabe von Bauleitplänen	
	bis 0,2 qm	1,00 €
	bis 0,5 qm	2,50 €
	bis 1,0 qm	5,00 €
	über 1,0 qm	10,00 €
2.3.	Abgabe von Stadtplänen	15,00 €
2.4.	Nutzungsrecht für Stadtkarte	100,00 bis 200,00 €
2.5.	Genehmigung zum Eingriff in den Straßenkörper von Gemeindestraßen soweit nicht Sondernutzung	5,00 bis 255,00 €
2.6.	Genehmigung von Telefonleitungen im öffentlichen Straßengrund je laufender Meter	1,00 €
2.7.	Erteilung von Hinweisen und Auflagen bei genehmigungsfreien Eingriffen in den Straßenkörper	5,00 bis 100,00 €
2.8.	Bauabnahme: Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Eingriff in den Straßenkörper nach Zeitaufwand mindestens jedoch	39,00 €
2.9.	Wiederholung der Abnahme nach 2.8 wegen festgestellter Mängel nach Zeitaufwand mindestens jedoch	55,00 €
2.10.	Undurchführbarkeit der Abnahme nach 2.8 aus Gründen die der Antragsteller zu vertreten hat nach Zeitaufwand mindestens jedoch	55,00 €
2.11.	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang nach der Entwässerungssatzung der Stadt Angermünde	5,00 bis 30,00 €
2.12.	Zulassung von Sammelerschließungen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Angermünde	5,00 bis 30,00 €
2.13.	Abnahme eines Anschlusses an die öffentliche Regenentwässerung	15,00 €
2.14.	Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang nach der Fernwärmesatzung der Stadt Angermünde	5,00 bis 30,00 €
2.15.	Genehmigungen von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach einer örtlichen Bauvorschrift einer Genehmigungspflicht unterliegen und die nach § 67 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen.	5,00 bis 255,00 €

3.	Marktwesen	
3.1.	Erteilung einer Dauererlaubnis nach der Marktsatzung der Stadt Angermünde	5,00 bis 110,00 €
4.	Erteilung einer Hausnummer	
4.1.	bei einem vollständig erschlossenen Plangebiet mit rechtlich gebildeten Grundstücken	7,50 €
4.2.	bei Änderung einer bereits vergebenen Hausnummer	7,50 €
4.2.	bei Einzelvergabe unter Vorlage aktueller Vermessungsunterlagen	12,50 €
4.3.	bei einem vollständig erschlossenen Plangebiet ohne Vorhandensein rechtlich gebildeter Grundstücke	17,50 €
4.5.	bei Notwendigkeit örtlicher Erfassung	25,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Angermünde vom 19.03.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der GO Bbg. vorgeschrieben oder aufgrund der GO Bbg. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 19.03.2002

.....
W.Krakow
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Angermünde

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 03.03.2004 folgende „1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Angermünde vom 19.03.2002“ beschlossen:

§ 1 Änderung

1) In Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird unter Buchstabe A) allgemeine Gebührensätze nach Ziffer 2.4. eingefügt:

- | | | |
|------|--|----------------------------------|
| 3. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen usw. soweit nicht durch Landesrecht oder besondere Gebührensätze geregelt | 2,50 bis 255,00 € |
| 4. | Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens, der Stadtfahne oder des Stadtdesigns zu Werbezwecken | 12,50 bis 515,00 € |
| 4.1. | Abschriften und Auszüge je angefangene Seite | 1,00 bis 3,00 € |
| 4.2. | für Schriftstücke, die in einer fremden Sprache aber in lateinischer Schrift abgefaßt sind | das Doppelte der Gebühr nach 4.1 |
| 5. | Ablichtungen und Vervielfältigungen von Plänen und Schriftstücken | |
| | - mit Kopiergeräten je Seite | |
| | Format A 4 | 0,20 € |
| | Format A 3 | 0,40 € |
| | unabhängig von der Seitenzahl mindestens jedoch | 1,00 € |
| | Format A 2 | 3,50 € |
| | Format A 1 | 5,50 € |
| | Format A 0 | 7,50 € |
| | - mit Druckern je Seite | |
| | Format A 4 | 1,00 € |
| | Format A 3 | 2,00 € |
| 6. | Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen (z. B. Verdingungsunterlagen, Veröffentlichungen, Antragsformularen) | |
| | - je Seite | 0,20 € |
| | - mindestens jedoch | 1,00 € |
| | Abgabe von Ortsrecht bei Abholung Rathaus unentgeltlich | |
| | Abgabe von Ortsrecht bei Versendung | 2,00 € |
| 7. | Die Einsicht in Akten, Karteien und Register, soweit nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften, gebührenfrei | 1,50 bis 26,00 € |
| | schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird – außer | |

- | | |
|--|-------------------|
| Niederschrift von Rechtsbehelfen – je angefangene Seite | 10,00 € |
| 8. Amtshandlungen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. | 1,00 bis 255,00 € |

2) Ziffer 2.6 der Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird unter Buchstabe B) besondere Gebührensätze wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------------------|
| 2.6. Genehmigung von Telefonleitungen im öffentlichen Straßengrund | |
| 2.6.1 bei kleinen Baumaßnahmen | 10,00 bis 13,00 € |
| 2.6.2 bei großen Baumaßnahmen | 75,00 bis 130,00 € |
| 2.6.3 im Einzelfall bei außergewöhnlich hohem Aufwand nach Zeitaufwand mindestens jedoch | 150,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 08.03.2004

Krakow
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der GO Bbg. vorgeschrieben oder auf Grund der GO Bbg. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mängel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 08.03.2004

Krakow
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Angermünde vom 08.03.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 08.03.2004

Krakow
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Angermünde

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zul. geä. durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174)) zul. geä. durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 25.01.2006 folgende „2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Angermünde vom 19.03.2002“ beschlossen:

§ 1 Änderung

1) In der Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird unter Buchstabe B) besondere Gebührensätze wie folgt neu gefasst und eingefügt:

2.1. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach BauGB 35,00 €

2) In der Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird unter Buchstabe B) besondere Gebühren nach Ziffer 2.15 eingefügt:

2.16 Erteilung eines sanierungsrechtlichen Bescheides bei:

- Grundschuldbestellungen 35,00 €
- Grundstücksverkäufen 30,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 26.01.2006

Krakow
Bürgermeister

Siegel

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Brdb.) erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel gibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 26.01.2006

Siegel

Krakow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende „2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Angermünde“ vom 26.01.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 26.01. 2006

Krakow
Bürgermeister

Siegel